ABWASSERZWECKVERBAND
LÜTZELMURGTAL

Statuten

des Abwasserzweckverbands Lützelmurgtal

vom [DATUM der URNENABSTIMMUNGEN]

1 Bestand und Zweck 4
Art. 1 Bestand 4
Art. 2 Zweck 4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden 4
2 Organisation 4
2.1 Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 4 Organe 4
Art. 5 Amtsdauer 5
Art. 6 Zeichnungsberechtigung 5
Art. 7 Publikation und Information 5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets 5
2.2.1 Allgemeines 5
Art. 8 Stimmrecht 5
Art. 9 Verfahren 5
Art. 10 Zuständigkeit 5
2.2.2 Volksinitiative 6
Art. 11 Volksinitiative 6
2.2.3 Fakultatives Referendum 6
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung 6
Art. 13 Ausschluss des Referendums 6
2.3 Die Verbandsgemeinden 7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden 7
Art. 15 Beschlussfassung 7
Art. 16 Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden 7
2.4 Die Delegiertenversammlung 7
Art. 17 Zusammensetzung 7
Art. 18 Konstituierung 8
Art. 19 Kompetenzen 8
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat 8
Art. 21 Einberufung 8
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe 9
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen 9
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen 9
Art. 25 Anfragerecht der Delegierten 9
2.5 Verbandsvorstand 9
Art. 26 Zusammensetzung 9
Art. 27 Allgemeine Befugnisse 9
Art. 28 Finanzbefugnisse 10
Art. 29 Aufgabendelegation 10
Art. 30 Einberufung und Teilnahme 11
Art. 31 Beschlussfassung 11

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission 11
Art. 32 Zusammensetzung 11
Art. 33 Aufgaben 11
Art. 34 Beschlussfassung 11
Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte 11
Art. 36 Prüfungsfristen 12
3 Personal und Arbeitsvergaben 12
Art. 37 Anstellungsbedingungen 12
Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen 12
4 Verbandshaushalt 12
Art. 39 Finanzhaushalt 12
Art. 40 Rechnungsergebnis, Aufwand- oder Ertragsüberschuss 12
Art. 41 Finanzierung der Investitionen 12
Art. 42 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse 12
Art. 43 Haftung 13
5 Aufsicht und Rechtsschutz 13
Art. 44 Aufsicht 13
Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten 13
6 Austritt, Auflösung und Liquidation 13
Art. 46 Austritt 13
Art. 47 Auflösung 14
7 Übergangs- und Schlussbestimmungen 14
Art. 48 Inkrafttreten 14
8 Beschlussfassung 15
Anhang 1 – Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden 16
Anhang 2 – Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden 18
Anhang 3 – Beurteilung von Industrie- und Gewerbebetrieben 21
Anhang 4 – Übersichtsplan des Einzugsgebiets 24

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

[1]Die Gemeinden Aadorf, Bichelsee-Balterswil, Eschlikon und Hagenbuch ZH bilden unter der Bezeichnung «Abwasserzweckverband Lützelmurgtal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (Kanton TG, GemG vom 05.05.1999, Aktuelle Version vom 01.06.2022, §§ 39 - 46) und dem Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage durch die politischen Gemeinden Aadorf, Eschlikon, Bichelsee-Balterswil sowie der Gemeinde Hagenbuch vom 3. November 1998 (RB 814.344).

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in Aadorf.

Art. 2 Zweck

[1]Der Zweckverband sammelt und reinigt die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser.

[2]Das Einzugsgebiet umfasst im Wesentlichen das gesamte Gemeindegebiet der Verbandsgemeinden und ist im Übersichtsplan im Anhang 4 dargestellt.

[3]Der Verband kann mit Gemeinden oder Privaten, die ausserhalb des gesamten Gemeindegebiets der Verbandsgemeinden liegen, Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser ganz oder teilweise den Verbandsanlagen zuleiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.

[4]Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Werterhaltung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Sonderbauwerken erreicht.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand (Betriebskommission);
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

[1]Der Verband wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verbandsvorstandes vertreten.

[2]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in Stellvertretung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands zu unterzeichnen.

[3]Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Beschlüsse.

[3]Die Bevölkerung ist periodisch, mindestens einmal pro Jahr, über die wesentlichen Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung des Kanton TG. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2.0 Millionen und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.- (ohne Mehrwertsteuer).

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

[2]Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

[3]Die Volksinitiative können verlangen:

1. die Behörden oder Vorstände eines Viertels der Verbandsgemeinden;
2. ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten des Verbandes.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Die Änderung der Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

[2]Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über grundlegende Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Zweckverbands haben die Gemeindebehörden ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung.

[3]Grundlegende Änderungen sind, Änderungen, welche folgenden Punkte betreffen:

1. die wesentlichen Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Übernahme einer neuen Aufgabe;
3. die Grundzüge der Finanzierung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden;
5. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 15 Beschlussfassung

[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

[3]Ein Antrag auf Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten in der betreffenden Verbandsgemeinde ihm zugestimmt hat.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden sind im Anhang 1 geregelt.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

[1]Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 35 Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Zahl der Delegierten wird auf die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt:

Für Aadorf	=	17	Delegierte
Für Bichelsee-Balterswil	=	6	Delegierte
Für Eschlikon	=	10	Delegierte
Für Hagenbuch ZH	=	2	Delegierte

[2]Die Gemeindebehörden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Als Delegierte sind die im Gemeindegebiet wohnenden stimmberechtigten Personen wählbar.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen und die Stimmenzähler.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
4. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands;
5. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Festsetzung des Budgets;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
9. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
10. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2.0 Millionen und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck (ohne Mehrwertsteuer), soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
12. Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

[1]Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

[2]Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

[1]Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, ein.

[2]Ein Viertel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

[3]Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

[1]Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

[2]Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

[3]Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

[1]In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

[2]Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

[3]Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

[1]Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

[2]Die Anfrage ist spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

[3]In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

[4]Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus 8 Mitgliedern. Jede Gemeinde ist im Verbandsvorstand vertreten. Er wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 27 Allgemeine Befugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen zu:

1. Die Aufsicht und Verantwortung für den Betrieb der Verbandsanlagen, die Betriebsleitung, das Betriebspersonal, die Verwaltung und den Verbandshaushalt;

2. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung von rechtsverbindlichen Unterschriften im Umfang von Art. 6 Absatz 3;
5. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
6. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergaben, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu handen der Delegiertenversammlung;
8. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
9. die Führung von Verfahren vor Behörden und gerichtlichen Instanzen mit dem Recht auf Stellvertretung;
10. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

Art. 28 Finanzbefugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Erstellung und Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Erstellung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 200'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und bis insgesamt Fr. 20'000.- pro Jahr (ohne Mehrwertsteuer). Von der Kreditbegrenzung ausgenommen sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend notwendig sind. Die Delegierten sind darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Verwaltung des Finanzvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.

Art. 29 Aufgabendelegation

[1]Der Verbandsvorstand kann Sekretariat und Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen;

[2]Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Ausschüsse, an Angestellte oder an Dritte zur selbständigen Erledigung delegieren;

[3]Der Verbandsvorstand regelt die Aufgabendelegation, die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse in einem Erlass.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

[1]Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

[2]Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

[3]Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 31 Beschlussfassung

[1]Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

[2]Als Mitglieder der verwaltungsunabhängigen Rechnungsprüfungskommission sind nur Personen wählbar, die nicht Mitglied einer Gemeindebehörde~~n~~ der Verbandsgemeinden sind oder bei einer Verbandsgemeinde oder dem Zweckverband angestellt sind, und auch nicht mit einer Verwaltungsaufgabe bei einer Verbandsgemeinde oder dem Zweckverband beauftragt sind.

Art. 33 Aufgaben

[1]Die verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

[2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

[3]Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung.

Art. 34 Beschlussfassung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

[1]Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

[2]Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 37 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Aadorf. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 39 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands ist die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden des Kantons Thurgau (RB 131.21).

[2]Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 40 Rechnungsergebnis, Aufwand- oder Ertragsüberschuss

[1]Der Zweckverband hat keine wesentlichen eigenen Einnahmen und stellt daher den Aufwandüberschuss, die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten, zum Ausgleich der laufenden Rechnung den Verbandsgemeinden verursacherorientiert in Rechnung.

[2]Die Kostenanteile der Gemeinden ergeben sich aus der Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden im Anhang 2.

[3]Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird anteilig an die Gemeinden ausgeschüttet entsprechend den Betriebskostenanteilen berechnet im Anhang 2.

Art. 41 Finanzierung der Investitionen

[1]Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

[2]Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 42 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

[2]Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 43 Haftung

[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskostenanteile der Gemeinden gemäss Anhang 2.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Thurgau (GemG vom 05.05.1999, Aktuelle Version vom 01.06.2022) und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Anordnungen und Erlasse des Verbandsvorstands, von Ausschüssen oder Mitgliedern des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand innert 30 Tage eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung kann Rekurs erhoben werden.

[2]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetztes des Kantons Thurgau (RB 170.1) Rekurs eingereicht werden.

[3]Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten zwischen einer Verbandsgemeinde und Privaten, zwischen den Verbandsgemeinden und zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Zweckverband werden abschliessend geregelt durch Art. 5 ff. des Staatsvertrags zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage durch die politischen Gemeinden Aadorf, Eschlikon, Bichelsee-Balterswil sowie der Gemeinde Hagenbuch vom 3. November 1998 (RB 814.344).

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde verkürzen.

[2]Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

[3]Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Eigenkapital der zentralen Abwasserreinigungsanlage.

[4]Verbandsanlagen, welche auf dem Gemeindegebiet der austretenden Gemeinde liegen, können in gegenseitiger Absprache, kostenlos in das Eigentum der Gemeinde überführt werden.

Art. 47 Auflösung

[1]Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

[2]Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Betriebskostenanteile der Gemeinden gemäss Anhang 2.

[3]Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantone Thurgau und Zürich (EG ZGB § 40).

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung aller beteiligten Gemeinden und Körperschaften auf den [DATUM] in Kraft.

[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau und den Regierungsrat des Kanton Zürich (Art. 1. Abs.2 - des Staatsvertrags zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage durch die politischen Gemeinden Aadorf, Eschlikon, Bichelsee-Balterswil sowie der Gemeinde Hagenbuch vom 3. November 1998 (RB 814.344).

[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird das Organisationsreglement vom 13.11.2002 aufgehoben.

8 Beschlussfassung

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am … [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau
RRB Nr. … vom …

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. … vom …

Anhang 1 – Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

A1 Art. 1 Zuleitungs- und Aufnahmepflicht

[1]Die Gemeinden sind verpflichtet das auf ihrem Gemeindegebiet im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallende Schmutzabwasser den Verbandsanlagen zuzuleiten.

[2]Der Zweckverband ist verpflichtet das aus den Verbandsgemeinden und Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser anzunehmen.

A1 Art. 2 Beschaffenheit des Abwassers

[1]Das den Verbandsanlagen zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es die Anlagen nicht schädigt und deren Betrieb weder durch dessen Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindert oder stört.

[2]Stetig-anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, sogenanntes Fremdwasser, aus Laufbrunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 76 aufgehoben werden.

[3]Sporadisch-anfallendes, nicht belastetes Regenabwasser ist innerhalb des Kanalisationsgebietes nach Möglichkeit zu versickern oder über Regenabwasserleitungen in die Vorfluter abzuleiten. Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 7 und generellem Entwässerungsplan (GEP).

A1 Art. 3 Beschaffenheit des Abwassers aus Industrie und Gewerbe

Industrielles und gewerbliches Abwasser hat in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu entsprechen. Es ist je nach seiner Beschaffenheit und seines Anfalls entsprechend vorzubehandeln oder auszugleichen.

A1 Art. 4 Anschlüsse für häusliches Abwasser

Anschlüsse für häusliches Abwasser an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Sie sind dem Verbandsvorstand zu melden.

A1 Art. 5 Anschlüsse für industrielles und betriebliches Abwasser

[1]Anschlüsse für industrielles und gewerbliches Abwasser bedürfen einer kantonalen Bewilligung und der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

[2]Es ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über die Anschlussstelle, über die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer sowie über deren allfällige Vorbehandlung an den Kanton und den Verbandsvorstand einzureichen.

A1 Art. 6 Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, erhoben.

A1 Art. 7 Aufsichtsrecht

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über Anlagen der Gemeinden als auch über jene von Privaten.

A1 Art. 8 Mängelbehebung

[1]Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen und ihr Betrieb weder durch mangelhafte, eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.

[2]Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr der Verbandsvorstand eine Frist, unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

A1 Art. 9 Haftung

Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen.

Anhang 2 – Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden

A2 Art. 1 Richtlinie für die Berechnung

Richtlinie für die Berechnung der Kostenanteile ist die Empfehlung des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018».

A2 Art. 2 Abwasser der Gemeinden

[1]Grundlagen für die Berechnung der Kostenanteile sind der Trinkwasserverbrauch, der Fremdwasseranfall und der Regenwasseranfall.

[2]Der Verbandsvorstand legt die genaue Berechnungsweise für Trinkwasserverbrauch, den Fremdwasseranfall und den Regenwasseranfall fest.

[3]Der Verbandsvorstand legt den Kostenanteil in % der Betriebskosten fest mit welchen der Trinkwasserverbrauch, der Fremdwasseranfall und der Regenwasseranfall verrechnet wird. Die erlaubten Bereiche sind:

- Trinkwasserverbrauch 50 – 70 %
- Fremdwasseranfall 0 – 30 %
- Regenwasseranfall 0 – 30 %

A2 Art. 3 Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben

[1]Die Belastung durch Grosseinleiter und Starkverschmutzer von Industrie- und Gewerbebetrieben wird verrechnet entsprechend der Empfehlung des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018, Anhang C: Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe».

[2]Die Berechnung ist detailliert im Anhang 3 dargestellt.

A2 Art. 4 Periodische Neuberechnung der Kostenanteile

[1]Der Verbandsvorstand ordnet die Neuberechnung der Kostenanteile an.

[2]Die Neuberechnung erfolgt mindestens alle 5 Jahre.

[3]Der Verbandsvorstand kann die Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden an die abwassertechnischen Gegebenheiten anpassen.

[4]Die Anpassungen des Verbandsvorstandes müssen durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.

A2 Art. 5 Grundsätzliche Neubeurteilung der Berechnungsweise der Kostenanteile

[1]Verändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden wesentlich, so kann eine Verbandsgemeinde eine grundsätzliche Neubeurteilung der Berechnungsweise der Kostenanteile der Gemeinden innert angemessener Frist verlangen.

ABWASSERZWECKVERBAND LÜTZELMURGTAL

A2 Art. 6 Berechnungstabelle - Kostenanteile der Gemeinden – Kostenteiler

Abwasserverband Lützelmurgtal

Kostenteiler

Aktualisierung - August 2022

Parameter			
Gesamtkosten	SFr.	1’800’000	
Anteil Wasserverbrauch		75%	Gemäss Beschluss Verbandsvorstand - veränderbar im Bereich 50 - 75 %
Anteil Fremdwasser		0%	Gemäss Beschluss Verbandsvorstand - veränderbar im Bereich 0 - 30 %
Anteil red. Fläche		25%	Gemäss Beschluss Verbandsvorstand - veränderbar im Bereich 0 - 30 %

Basiswerte			
Trinkwasserverbrauch B_H	$m^3/E*a$	62	Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung - veränderbar

	Trinkwasserverbrauch						Fremdwasser			Regenwasser			Gesamtkosten	
	Gemeinde	Gewerbe + Industrie		Gesamt			Messkampagne			Abflusswirksame Fläche				
Gemeinden	Trinkwasser-verbrauch	Anzahl EW Indutax	Wasser-verbrauch	Wasser-Verbrauch	Anteil		Wert	Anteil		Reduzierte Fläche GEP	Anteil		Anteil	
Jahr Datenerhebung	2021	2021					2019							
	[m^3/a]	[EW]	[m^3/a]	[m^3/a]	[%]	[%]	[l/s]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[%]	[%]	[SFr.]
Aadorf	560’488	474	29’388	589’876	48.1%	36.0%	6.5	40.4%	0.0%	74	57%	14%	50.4%	907’301
Eschlikon	280’492	1469	91’078	371’570	30.3%	22.7%	4.7	29.2%	0.0%	26.3	21%	5%	27.8%	500’919
Bichelsee-Balterswil	203’805			203’805	16.6%	12.5%	3.1	19.3%	0.0%	21.0	16%	4%	16.5%	297’850
Hagenbuch	45’000			45’000	3.7%	2.7%	1.8	11.2%	0.0%	5.9	5%	1%	3.9%	70’017
Elgg	3’372	225	13’961	17’333	1.4%	1.1%	-	0.0%	0.0%	1.4	1%	0%	1.3%	23’913
Total	**1’093’157**	**2’168**	**134’427**	**1’227’584**	**100%**	**75%**	**16.1**	**100%**	**0%**	**128.4**	**100%**	**25%**	**100%**	**1’800’000**

Anhang 3 – Beurteilung von Industrie- und Gewerbebetrieben

A3 Art. 1 Richtlinie für die Verrechnung

[1]Die Belastung durch Grosseinleiter und Starkverschmutzer von Industrie- und Gewerbebetrieben wird verrechnet entsprechend der Empfehlung des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018, Anhang C: Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe».

A3 Art. 2 Grundlagen für die Verrechnung

Die Grundlagen für Verrechnung der Belastung eines Grosseinleiters oder Starkverschmutzers wird vom Betrieb ermittelt und zur Verfügung gestellt. Die Grundlagen für die Verrechnung sind die jährliche:

- Abwassermenge
- Fracht CSB
- Fracht partikulärer Stoffe
- Fracht Stickstoff
- Fracht Phosphor

Die Abwasserdaten sind entsprechend dem Stand der Technik zu erheben. Das Vorgehen ist mit dem Amt für Umwelt und dem Verbandsvorstand abzusprechen.

- Abwassermenge. Permanente Mengenerfassung mit fest installierter Messung.
- Abwasseranalysen. Mengenproportionale Probenahme. Die jährliche Anzahl an Analysen muss eine repräsentative Berechnung der Jahresfracht erlauben.

Detaillierte Angaben zur Erhebung der Abwasserdaten werden in der Empfehlung des VSA «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, 2018, Anhang C: Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» gegeben.

A3 Art. 3 Basiswerte

[1]Basiswerte für die Verrechnung der Belastung von Industrie- und Gewerbebetrieben sind:

Bezug	Basiswert	
Abwassermenge	B_H	62 m^3/a
Fracht CSB	B_{CSB}	29.2 kg O_2/a
Fracht partikuläre Stoffe	B_{GUS}	14.6 kg TS/a
Fracht Stickstoff	B_N	3.65 kg N/a
Fracht Phosphor	B_P	0.58 kg P/a
Gewichtungsfaktor Hydraulik	g_H	0.10
Gewichtungsfaktor Oxidation	g_O	0.22
Gewichtungsfaktor Schlamm	g_S	0.42
Gewichtungsfaktor P-Fällung	g_P	0.10
Gewichtungsfaktor Flockungshilfsmittel	g_{FHM}	0.17

[2]Es ist zwingend, dass für die Berechnung der Kostenverteilung im Anhang 2 und für den Berechnungsgang nach INDUTAX im Anhang 3 der gleiche Basiswert für die Abwassermenge B_H verwendet wird.

[3]Der Verbandsvorstand kann den Basiswert B_H und die Gewichtungsfaktoren g_H, g_O, g_S, g_P und g_{FHM} den abwassertechnischen Gegebenheiten anpassen. Die Anpassungen bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

A3 Art. 4 Berechnungstabelle (INDUTAX – EXCEL-Tabelle)

Der Berechnungsgang nach INDUTAX (nachfolgendes Beispiel) muss auf die tatsächlichen Verhältnisse auf der Abwasserreinigungsanlage angepasst werden.

Verschmutzungsfaktor für Industrieabwasser nach VSA/OKI Ausgabe 2018

Für Kläranlagen mit Belebtschlammverfahren, Anwendbar für Anlagen mit und ohne EMV

Anleitung: 1. Gewichtung verifizieren: Tabellenblatt Gewichtung aus Erfolgsrechnung ausfüllen, Gewichtungsfaktoren in dieses Tabellenblatt übertragen.
2. In diesem Tabellenblatt Betriebsfrachten eintragen und Verschmutzungsfaktor und gewichtete Einwohnergleichwerte berechnen.

Betrieb:	**Beispiel**
Abwässer:	**Industrieabwasser Betrieb**
Jahr:	**2018**
Verfahren ARA	**Belebtschlammanlage**

EMV = Elimination von Mikroverunreinigungen

Messwerte Betrieb: Jahresmengen und -frachten

Abwassermenge	Q	**10'000**	m3/a	
Fracht CSB	$F_{CSB\ 2h\ abgesetzt}$	**30'000**	kg CSB/a	
Fracht partikuläre Stoffe	F_{GUS}	**5'000**	kg GUS/a	
Fracht Stickstoff (N_{total} minus NO_3-N)	$F_{N\ 2h\ abgesetzt}$	**500**	kg Nkj/a	
Fracht Phosphor	$F_{P\ 2h\ abgesetzt}$	**300**	kg P/a	

Erläuterungen:
blau: Felder für Dateneingabe
orange Felder: Ergebnisse
Die übrigen Felder nicht verändern: Konstanten resp. Zwischenergebnisse

EW spezifische Abwasserfracht nach VKB. Fixwerte

Abwassermenge	B_H	55.00	m3/EW a	151 l/EW d
CSB	$B_{CSB\ 2h\ abgesetzt}$	29.20	kg CSB/EW a	80 g CSB/EW d
partikuäre Stoffe GUS, in VKB absetzbar	B_{GUS}	14.60	kg GUS/ EW a	40 g GUS/EW d
Kjeldahlstickstoff (N_{total} minus NO_3-N)	$B_{N\ 2h\ abgesetzt}$	3.65	kg N/ EW a	10 g N/EW d
Phosphor	$B_{P\ 2h\ abgesetzt}$	0.58	kg P/ EW a	1.6 g P/EW d

Konstanten

S_{TS}	0.5	Anteil Schlamm produziert aus CSB $_{2h\ abgesetzt}$
S_{Ox}	0.5	Anteil Oxidation benötigt aus CSB $_{2h\ abgesetzt}$
R	4.6	Anteil Oxidation benötigt aus N_{total} - NO_3-N
T	7.0	Schlamm produziert aus P-Fällung

EW-spezifische Basiswerte für die Aufwandgruppen. Fixwerte

Hydraulik	B_H	55.00	m3/EW a	$= B_Q$
Oxidation	B_{ox}	31.39	kg O2/EW a	$= B_{CSBabg} * S_{ox} + B_{Nkjabg} * R$
Schlamm	B_S	33.26	kg TS/EW a	$= B_{CSBabg} * S_{TS} + B_{GUS} + B_{Pabg} * T$
Phosphor	B_P	0.58	kg P/EW a	$= B_{Pabg}$

			Aufwandgruppen ARA			
Betrieb	**Fracht**	**Berechnung**	**Hydraulik**	**Oxidation**	**Schlamm**	**Phosphor**
Messwerte	m3/a , kg/a		m3/a	kg O2/a	kg TS/a	kg P/a
Abwassermenge	10'000	Q * 1.0	10'000			
$CSB_{2h\ abgesetzt}$	30'000	$CSB_{abg} * S_{Ox}$		15'000		
Kjeldahlstickstoff (N_{total} minus NO_3-N)	500	Nkj * R		2'300		
partikuläre Stoffe	5'000	GUS* 1.0			5'000	
$CSB_{2h\ abgesetzt}$	30'000	$CSB_{abg} * S_{TS}$			15'000	
Phosphor total $_{2h\ abgesetzt}$	300	Ptot*T			2'100	
Phosphor total $_{2h\ abgesetzt}$	300	Ptot*1				300
Frachtindikatoren	**FI**		**FI_H**	**FI_{Ox}**	**FI_S**	**FI_P**
		Summe	10'000	17'300	22'100	300
Basiswerte	**B**		**B_H**	**B_{Ox}**	**B_S**	**B_P**
EWspezifisch			55.0	31.39	33.26	0.58
Einwohnergleichwerte	**EGW**		**EGW_H**	**EGW_{Ox}**	**EGW_S**	**EGW_P**
		FI /B	182	551	664	517
Faktoren	**f**		**f_H**	**f_{Ox}**	**f_S**	**f_P**
pro Aufwandgruppe		EGW_i / EGW_H	1.000	3.031	3.655	2.845
Gewichtungsfaktoren *)	**g**	Aufteilung	**g_H**	**g_{Ox}**	**g_S**	**g_P**
			0.25	0.25	0.45	0.05

Gewichteter Gesamtverschmutzungsfaktor	$f_G = (f_H*g_H) + (f_{Ox}*g_{Ox}) + (f_S*g_S) + (f_P*g_P)$			**2.795**
f_G korrigiert (Standard Untergrenze 1.0)**	**f_G**		1.00	**2.795**
Gewichtete Einwohnergleichwerte	**EGW_G**	**$f_G * EGW_H$**		**508**

Anhang 4 – Übersichtsplan des Einzugsgebiets

A4 Art. 1 Übersichtsplan Einzugsgebiet

Der Plan Nummer 3043-2204 vom 10.Dezember.2021 stellt in einem Übersichtsplan das Einleitschema im Einzugsgebiet des Zweckverbands dar.

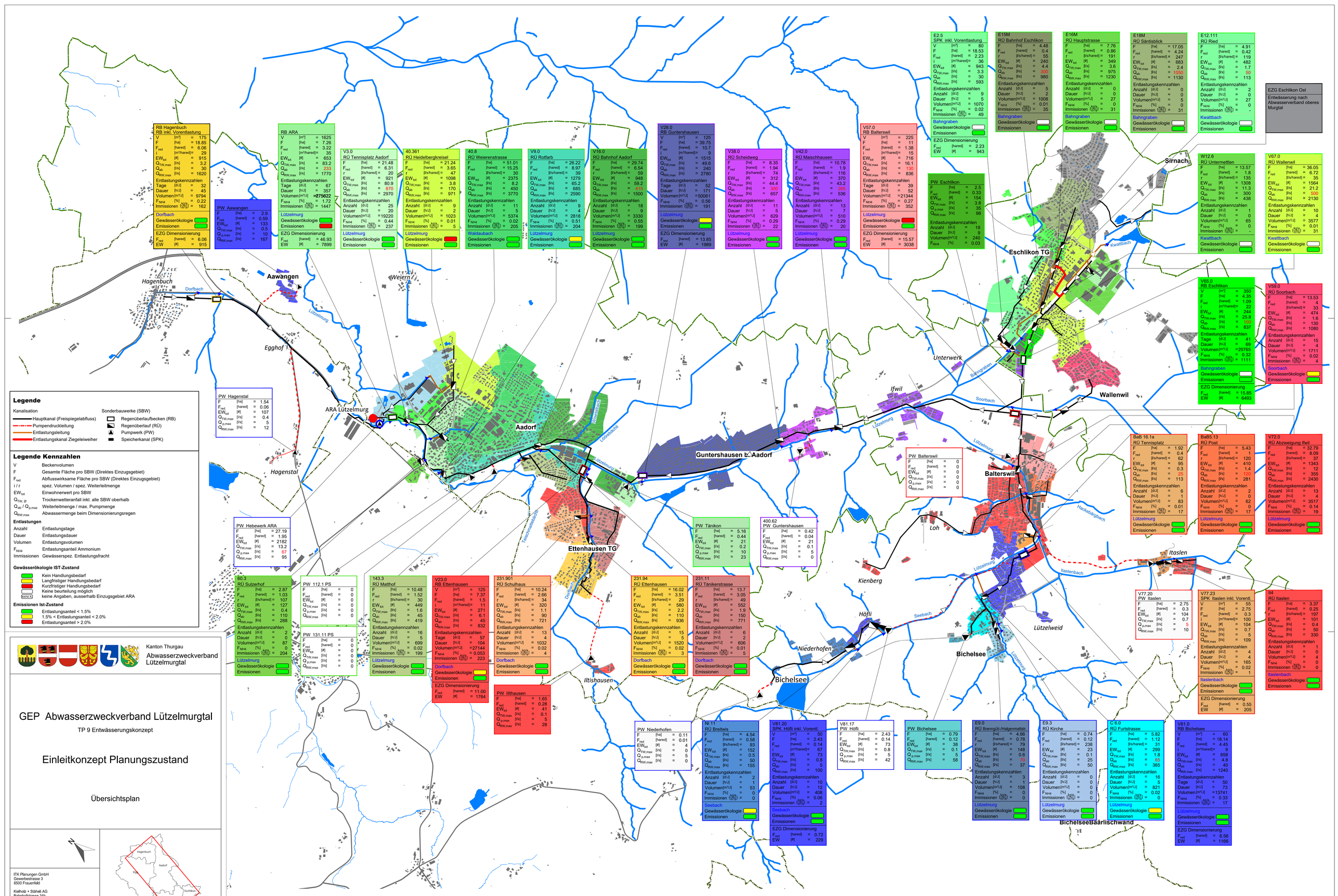

RB Hagenbuch
RB inkl. Vorentlastung

V	[m³]	= 175
F	[ha]	= 18.85
F_{red}	[hared]	= 6.06
i	[m³/hared]	= 29
EW_{tot}	[#]	= 915
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 3.2
Q_{ab}	[l/s]	= 30
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 1620

Entlastungskennzahlen

Tage	[d/J]	= 32
Dauer	[h/J]	= 45
Volumen	[m³/J]	= 9794
F_{NH4}	[%]	= 0.22
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 162

Dorfbach
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 6.06
EW	[#]	= 915

PW Aawangen

F	[ha]	= 2.9
F_{red}	[hared]	= 0.59
EW_{tot}	[#]	= 133
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.5
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 10
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 167

RB ARA

V	[m³]	= 1625
F	[ha]	= 7.26
F_{red}	[hared]	= 3.22
i	[m³/hared]	= 35
EW_{tot}	[#]	= 653
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 83.2
Q_{ab}	[l/s]	= 233
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 1770

Entlastungskennzahlen

Tage	[d/J]	= 67
Dauer	[h/J]	= 357
Volumen	[m³/J]	=275622
F_{NH4}	[%]	= 1.72
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 1447

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 46.93
EW	[#]	= 7899

V3.0
RÜ Tennisplatz Aadorf

F	[ha]	= 21.48
F_{red}	[hared]	= 6.31
r	[l/s/hared]	= 30
EW_{tot}	[#]	= 921
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 80.9
Q_{ab}	[l/s]	= 870
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 2970

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 25
Dauer	[h/J]	= 20
Volumen	[m³/J]	=19220
F_{NH4}	[%]	= 0.44
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 237

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

40.361
RÜ Heidelbergkreisel

F	[ha]	= 21.24
F_{red}	[hared]	= 3.65
r	[l/s/hared]	= 47
EW_{tot}	[#]	= 1098
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 3.8
Q_{ab}	[l/s]	= 170
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 971

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 9
Dauer	[h/J]	= 2
Volumen	[m³/J]	= 1023
F_{NH4}	[%]	= 0.01
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 5

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

40.8
RÜ Weierenstrasse

F	[ha]	= 51.01
F_{red}	[hared]	= 15.25
r	[l/s/hared]	= 30
EW_{tot}	[#]	= 2375
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 8.2
Q_{ab}	[l/s]	= 450
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 3770

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 11
Dauer	[h/J]	= 5
Volumen	[m³/J]	= 5374
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 205

Waldaubach
Gewässerökologie
Emissionen

V9.0
RÜ Rotfarb

F	[ha]	= 26.22
F_{red}	[hared]	= 8.97
r	[l/s/hared]	= 39
EW_{tot}	[#]	= 1279
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 65.2
Q_{ab}	[l/s]	= 685
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 2590

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 9
Dauer	[h/J]	= 4
Volumen	[m³/J]	= 2818
F_{NH4}	[%]	= 0.51
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 204

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

V16.0
RÜ Bahnhof Aadorf

F	[ha]	= 29.74
F_{red}	[hared]	= 6.54
r	[l/s/hared]	= 59
EW_{tot}	[#]	= 948
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 59.2
Q_{ab}	[l/s]	= 418
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 1500

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 18
Dauer	[h/J]	= 9
Volumen	[m³/J]	= 3330
F_{NH4}	[%]	= 0.55
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 199

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

V28.0
RB Guntershausen

V	[m³]	= 125
F	[ha]	= 39.75
F_{red}	[hared]	= 10.7
i	[m³/hared]	= 9
EW_{tot}	[#]	= 1515
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 49.6
Q_{ab}	[l/s]	= 240
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 2780

Entlastungskennzahlen

Tage	[d/J]	= 52
Dauer	[h/J]	= 171
Volumen	[m³/J]	=50061
F_{NH4}	[%]	= 0.56
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 191

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 13.85
EW	[#]	= 1989

V38.0
RÜ Scheidweg

F	[ha]	= 8.35
F_{red}	[hared]	= 1.94
r	[l/s/hared]	= 74
EW_{tot}	[#]	= 312
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 44.4
Q_{ab}	[l/s]	= 305
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 657

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 11
Dauer	[h/J]	= 5
Volumen	[m³/J]	= 629
F_{NH4}	[%]	= 0.29
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 22

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

V42.0
RÜ Maischhausen

F	[ha]	= 10.78
F_{red}	[hared]	= 1.9
r	[l/s/hared]	= 116
EW_{tot}	[#]	= 370
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 43.2
Q_{ab}	[l/s]	= 250
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 536

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 13
Dauer	[h/J]	= 7
Volumen	[m³/J]	= 510
F_{NH4}	[%]	= 0.29
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 20

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

V57.0
RB Balterswil

V	[m³]	= 225
F	[ha]	= 11
F_{red}	[hared]	= 1.38
i	[m³/hared]	= 15
EW_{tot}	[#]	= 716
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 16.1
Q_{ab}	[l/s]	= 130
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 836

Entlastungskennzahlen

Tage	[d/J]	= 39
Dauer	[h/J]	= 52
Volumen	[m³/J]	=21344
F_{NH4}	[%]	= 0.27
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 352

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 15.57
EW	[#]	= 3038

E2.5
SPK inkl. Vorentlastung

V	[m³]	= 80
F	[ha]	= 18.53
F_{red}	[hared]	= 2.23
i	[m³/hared]	= 36
EW_{tot}	[#]	= 943
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 3.3
Q_{ab}	[l/s]	= 30
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 593

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 9
Dauer	[h/J]	= 5
Volumen	[m³/J]	= 1070
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 49

Bahngraben
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 2.23
EW	[#]	= 943

PW Eschlikon

F	[ha]	= 2.5
F_{red}	[hared]	= 0.33
EW_{tot}	[#]	= 154
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 3.8
Q_{ab}	[l/s]	= 35
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 98

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 19
Dauer	[h/J]	= 9
Volumen	[m³/J]	= 240
F_{NH4}	[%]	= 0.03

E15M
RÜ Bahnhof Eschlikon

F	[ha]	= 4.48
F_{red}	[hared]	= 0.4
r	[l/s/hared]	= 55
EW_{tot}	[#]	= 240
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 4.4
Q_{ab}	[l/s]	= 300
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 980

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 5
Dauer	[h/J]	= 2
Volumen	[m³/J]	= 1008
F_{NH4}	[%]	= 0.01
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 35

Bahngraben
Gewässerökologie
Emissionen

E16M
RÜ Hauptstrasse

F	[ha]	= 7.76
F_{red}	[hared]	= 0.86
r	[l/s/hared]	= 191
EW_{tot}	[#]	= 349
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 3.6
Q_{ab}	[l/s]	= 975
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 1230

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 0
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 27
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 31

Bahngraben
Gewässerökologie
Emissionen

E18M
RÜ Säntislick

F	[ha]	= 17.05
F_{red}	[hared]	= 4.24
r	[l/s/hared]	= 247
EW_{tot}	[#]	= 683
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 2.4
Q_{ab}	[l/s]	= 1050
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 1130

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 0
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 5
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 31

Bahngraben
Gewässerökologie
Emissionen

E12.111
RÜ Ried

F	[ha]	= 4.91
F_{red}	[hared]	= 0.42
r	[l/s/hared]	= 119
EW_{tot}	[#]	= 482
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 1.7
Q_{ab}	[l/s]	= 50
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 113

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 2
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 27
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= -

Kwattbach
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Eschlikon Ost

Entwässerung nach Abwasserverband oberes Murgtal

W12.6
RÜ Untermettlen

F	[ha]	= 13.57
F_{red}	[hared]	= 1.8
r	[l/s/hared]	= 135
EW_{tot}	[#]	= 1308
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 11.3
Q_{ab}	[l/s]	= 300
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 438

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 1
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 65
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= -

Kwattbach
Gewässerökologie
Emissionen

V67.0
RÜ Wallenwil

F	[ha]	= 36.05
F_{red}	[hared]	= 6.72
r	[l/s/hared]	= 35
EW_{tot}	[#]	= 1564
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 21.2
Q_{ab}	[l/s]	= 500
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 2130

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 10
Dauer	[h/J]	= 4
Volumen	[m³/J]	= 3577
F_{NH4}	[%]	= 0.01
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 31

Kwattbach
Gewässerökologie
Emissionen

V65.0
RB Eschlikon

V	[m³]	= 350
F	[ha]	= 4.35
F_{red}	[hared]	= 1.09
i	[m³/hared]	= 22
EW_{tot}	[#]	= 244
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 25.8
Q_{ab}	[l/s]	= 285
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 837

Entlastungskennzahlen

Tage	[d/J]	= 41
Dauer	[h/J]	= 69
Volumen	[m³/J]	=29765
F_{NH4}	[%]	= 0.32
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 1111

Bahngraben
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 15.85
EW	[#]	= 6493

V59.0
RÜ Soorbach

F	[ha]	= 13.53
F_{red}	[hared]	= 4
r	[l/s/hared]	= 33
EW_{tot}	[#]	= 474
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 1.6
Q_{ab}	[l/s]	= 130
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 1080

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 15
Dauer	[h/J]	= 4
Volumen	[m³/J]	= 1711
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 4

Soorbach
Gewässerökologie
Emissionen

PW Balterswil

F	[ha]	= 0
F_{red}	[hared]	= 0
EW_{tot}	[#]	= 0
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 0
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 0

BaB 16.1a
RÜ Tennisplatz

F	[ha]	= 1.92
F_{red}	[hared]	= 0.4
r	[l/s/hared]	= 62
EW_{tot}	[#]	= 95
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.3
Q_{ab}	[l/s]	= 25
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 113

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 6
Dauer	[h/J]	= 1
Volumen	[m³/J]	= 83
F_{NH4}	[%]	= 0.01
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 17

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

BaB5.13
RÜ Post

F	[ha]	= 5.43
F_{red}	[hared]	= 1
r	[l/s/hared]	= 120
EW_{tot}	[#]	= 410
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 1.4
Q_{ab}	[l/s]	= 120
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 281

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 2
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 62
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 17

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

V72.0
RÜ Abzweigung Ifwil

F	[ha]	= 32.79
F_{red}	[hared]	= 8.09
r	[l/s/hared]	= 37
EW_{tot}	[#]	= 1343
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 12
Q_{ab}	[l/s]	= 355
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 2450

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 13
Dauer	[h/J]	= 4
Volumen	[m³/J]	= 3517
F_{NH4}	[%]	= 0.14
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 19

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

PW Hebewerk ARA

F	[ha]	= 27.19
F_{red}	[hared]	= 1.95
EW_{tot}	[#]	= 2182
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 13.2
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 67
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 95

PW Tänikon

F	[ha]	= 5.16
F_{red}	[hared]	= 0.44
EW_{tot}	[#]	= 21
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.2
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 10
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 23

400.62
PW Guntershausen

F	[ha]	= 0.42
F_{red}	[hared]	= 0.04
EW_{tot}	[#]	= 21
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.1
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 0

60.3
RÜ Sulzerhof

F	[ha]	= 2.87
F_{red}	[hared]	= 1.03
r	[l/s/hared]	= 107
EW_{tot}	[#]	= 127
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.4
Q_{ab}	[l/s]	= 110
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 288

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 2
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 87
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 204

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

PW 112.1 PS

F	[ha]	= 0
F_{red}	[hared]	= 0
EW_{tot}	[#]	= 0
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 0
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 0

PW 131.11 PS

F	[ha]	= 0
F_{red}	[hared]	= 0
EW_{tot}	[#]	= 0
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 0
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 0

143.3
RÜ Matthof

F	[ha]	= 10.48
F_{red}	[hared]	= 1.52
r	[l/s/hared]	= 30
EW_{tot}	[#]	= 449
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 1.6
Q_{ab}	[l/s]	= 45
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 419

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 16
Dauer	[h/J]	= 5
Volumen	[m³/J]	= 699
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 199

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

V23.0
RB Ettenhausen

V	[m³]	= 125
F	[ha]	= 7.37
F_{red}	[hared]	= 1.5
i	[m³/hared]	= 11
EW_{tot}	[#]	= 271
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 6.1
Q_{ab}	[l/s]	= 45
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 832

Entlastungskennzahlen

Tage	[d/J]	= 57
Dauer	[h/J]	= 104
Volumen	[m³/J]	=27144
F_{NH4}	[%]	= 0.053
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 223

Dorfbach
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 11.00
EW	[#]	= 1764

231.901
RÜ Schulhaus

F	[ha]	= 10.24
F_{red}	[hared]	= 2.66
r	[l/s/hared]	= 34
EW_{tot}	[#]	= 320
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 1.1
Q_{ab}	[l/s]	= 90
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 721

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 13
Dauer	[h/J]	= 4
Volumen	[m³/J]	= 1032
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 4

Dorfbach
Gewässerökologie
Emissionen

PW Ilthausen

F	[ha]	= 1.65
F_{red}	[hared]	= 0.28
EW_{tot}	[#]	= 41
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.1
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 28

231.94
RÜ Ettenhausen

F	[ha]	= 16.02
F_{red}	[hared]	= 2.9
r	[l/s/hared]	= 29
EW_{tot}	[#]	= 580
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 1.9
Q_{ab}	[l/s]	= 110
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 936

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 15
Dauer	[h/J]	= 5
Volumen	[m³/J]	= 1520
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 3

Dorfbach
Gewässerökologie
Emissionen

231.11
RÜ Tänikerstrasse

F	[ha]	= 13.7
F_{red}	[hared]	= 3.05
r	[l/s/hared]	= 49
EW_{tot}	[#]	= 552
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 5
Q_{ab}	[l/s]	= 150
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 771

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 6
Dauer	[h/J]	= 2
Volumen	[m³/J]	= 606
F_{NH4}	[%]	= 0.01
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 5

Dorfbach
Gewässerökologie
Emissionen

V77.20
PW Itaslen

F	[ha]	= 2.75
F_{red}	[hared]	= 0.3
EW_{tot}	[#]	= 104
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.7
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 10

V77.23
SPK Itaslen inkl. Vorentl.

V	[m³]	= 55
F	[ha]	= 2.75
F_{red}	[hared]	= 0.3
i	[m³/hared]	= 100
EW_{tot}	[#]	= 104
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.7
Q_{ab}	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 109

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 4
Dauer	[h/J]	= 4
Volumen	[m³/J]	= 165
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 1

Itaslenbach
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 0.55
EW	[#]	= 205

It4
RÜ Itaslen

F	[ha]	= 3.37
F_{red}	[hared]	= 0.25
r	[l/s/hared]	= 197
EW_{tot}	[#]	= 101
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.4
Q_{ab}	[l/s]	= 50
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 330

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 1
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 4
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 0

Itaslenbach
Gewässerökologie
Emissionen

PW Niederhofen

F	[ha]	= 0.11
F_{red}	[hared]	= 0.01
EW_{tot}	[#]	= 4
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 0

Ni 11
RÜ Breitwis

F	[ha]	= 4.54
F_{red}	[hared]	= 0.58
r	[l/s/hared]	= 93
EW_{tot}	[#]	= 152
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.5
Q_{ab}	[l/s]	= 50
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 155

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 2
Dauer	[h/J]	= 1
Volumen	[m³/J]	= 53
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 0

Seebach
Gewässerökologie
Emissionen

V81.20
SPK Höfli inkl. Vorentl.

V	[m³]	= 50
F	[ha]	= 2.43
F_{red}	[hared]	= 0.14
i	[m³/hared]	= 67
EW_{tot}	[#]	= 73
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.8
Q_{ab}	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 100

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 10
Dauer	[h/J]	= 12
Volumen	[m³/J]	= 408
F_{NH4}	[%]	= 0.06
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 2

Seebach
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 0.72
EW	[#]	= 229

V81.17
PW Höfli

F	[ha]	= 2.43
F_{red}	[hared]	= 0.14
EW_{tot}	[#]	= 73
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.8
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 42

PW Bichelsee

F	[ha]	= 0.79
F_{red}	[hared]	= 0.12
EW_{tot}	[#]	= 38
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.1
$Q_{p,max}$	[l/s]	= 5
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 58

E9.0
RÜ Brenngüti-/Halgenmattstr.

F	[ha]	= 4.66
F_{red}	[hared]	= 0.78
r	[l/s/hared]	= 79
EW_{tot}	[#]	= 148
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.6
Q_{ab}	[l/s]	= 70
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 37

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 3
Dauer	[h/J]	= 1
Volumen	[m³/J]	= 108
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 0

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

E9.3
RÜ Kirche

F	[ha]	= 0.74
F_{red}	[hared]	= 0.12
r	[l/s/hared]	= 238
EW_{tot}	[#]	= 23
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 0.1
Q_{ab}	[l/s]	= 25
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 50

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 0
Dauer	[h/J]	= 0
Volumen	[m³/J]	= 0
F_{NH4}	[%]	= 0
Immissionen	[kg/a / km²/a]	=

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

C 6.0
RÜ Furtstrasse

F	[ha]	= 5.82
F_{red}	[hared]	= 1.12
r	[l/s/hared]	= 31
EW_{tot}	[#]	= 299
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 1.8
Q_{ab}	[l/s]	= 65
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 365

Entlastungskennzahlen

Anzahl	[d/J]	= 16
Dauer	[h/J]	= 5
Volumen	[m³/J]	= 821
F_{NH4}	[%]	= 0.02
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 0

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

V81.0
RB Bichelsee

V	[m³]	= 60
F	[ha]	= 18.14
F_{red}	[hared]	= 4.45
i	[m³/hared]	= 9
EW_{tot}	[#]	= 658
$Q_{TW,max}$	[l/s]	= 4.8
Q_{ab}	[l/s]	= 40
$Q_{RW,max}$	[l/s]	= 1240

Entlastungskennzahlen

Tage	[d/J]	= 50
Dauer	[h/J]	= 73
Volumen	[m³/J]	=13741
F_{NH4}	[%]	= 0.33
Immissionen	[kg/a / km²/a]	= 17

Lützelmurg
Gewässerökologie
Emissionen

EZG Dimensionierung

F_{red}	[hared]	= 6.56
EW	[#]	= 1166

Legende

Kanalisation
- Hauptkanal (Freispiegelabfluss)
- Pumpendruckleitung
- Entlastungsleitung
- Entlastungskanal Ziegeleiweiher

Sonderbauwerke (SBW)
- Regenüberlaufbecken (RB)
- Regenüberlauf (RÜ)
- Pumpwerk (PW)